

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Kerspleben
Herr Ehrhardt Henkel
Am Holzbiel 20
99084 Erfurt

**DS1237/20; Nachfrage durch den Ortsteilbürgermeister Kerspleben-Teil 2;
Windenergieanlage / Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich, hier Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im *übertragenen Wirkungsbereich* (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungsbereich* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Obwohl Ihre Fragen Sachverhalte den übertragenen Wirkungsbereich berühren, beantworte ich Ihnen entgegenkommend Ihre Anfragen wie folgt:

1. Warum wurde nicht im Rahmen des Verfahrens Verbindung mit dem OTR aufgenommen, um Maßnahmen in diesem Gebiet durchzusetzen?

Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für diese konkrete Anlage an dem konkret beantragten Standort wurde die Betroffenheit, z.B. von heimischen Tieren konkret betrachtet, bewertet und beauftragt. Das trifft ebenso auf die Schaffung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld für die Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen zu. Im Genehmigungsverfahren wurden die

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Beeinträchtigungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild sowie die Auswirkungen auf die Tierwelt, hier vor allem der Avifauna, gutachterlich erfasst und bewertet. Dafür wurden standardisierte Methoden angewendet, die z.B. das Landschaftsbild betreffen und die vorhandene Vorbelastung des betroffenen Raumes erfasst. Dementsprechende Kriterien flossen in die Berechnung für den notwendigen Kompensationsumfang mit ein. Die Art und Weise der Kompensation richtete sich nach der Art der Beeinträchtigung, hier des Landschaftsbildes. Das heißt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind, die als Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet werden können und gleichzeitig Habitate für die betroffenen Avifauna darstellen.

Eine gesonderte Beteiligung des OTR's war nicht erforderlich und sieht dieses Genehmigungsverfahren auch nicht vor.

2. Warum werden die Nutzung der z.Z. bearbeiteten Feldwege nicht für solche Maßnahmen genutzt?

Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet, fachlich sinnvoll sowie umsetzbar und verfügbar sein. Die Feldwege erfüllen nicht diese Voraussetzungen.

3. Wer trägt die Kosten für den entstandenen Schaden und wann werden die Schäden behoben?

Die Schadensregelung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Entstehende Schäden müssen durch den Schadensverursacher behoben werden.

Dies wurde in einem Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und der PNE AG geregelt. Im Vorfeld erfolgte diesbezüglich eine Bestandsaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein